

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2010/14**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/14)

4. Dezember 2009

Original: Deutsch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

#### **Additivierungsanlagen an Tanks für UN 1202 Heizöl, leicht**

#### **Antrag der ECFD (European Conference of Fuel Distributors)**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes von Mineralöl-Tanks für UN 1202 Heizöl, leicht (Sondervorschriften 640K, 640L und 640M), die mit Additivierungsanlagen als Zusatzeinrichtungen ausgerüstet sind, sollen die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen an die Bedienungsausrüstungen im Produktabgabesystem dieser Mineralöl-Tanks eingehalten werden. Daneben werden Anforderungen zur Kennzeichnung und Bezettelung von Vorratsbehältern für Additive (für den Fall, dass die Additive gefährliche Güter im Sinne von RID/ADR sind) festgelegt.

### **Hintergrund**

1. Die Auslieferung von UN 1202 Heizöl, leicht, an den Empfänger (z.B. Endverbraucher) erfolgt üblicherweise mit Tanks. Zur gezielten Beeinflussung verschiedener Stoffeigenschaften werden dem Heizöl seit längerer Zeit Zusätze ("Additive") beigemischt. Um zu vermeiden, dass Additive in kleinen Gebinden extra mitgeführt werden müssen, wurden technische Lösungen entwickelt, das Additiv so am Tank zu befördern, dass es bei Bedarf (und weiterhin auf Kundenwunsch) dem abzugebenden Heizöl unmittelbar bei der Befüllung von Vorrattanks bei-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

gemischt werden kann. Diverse Tank- und Aufbautenhersteller entwickelten deshalb Additivierungsanlagen, die in das System zur Produktabgabe aus den Tanks eingebunden sind (siehe Abbildung).



Abbildung: Moderne Additivierungsanlage im Abgabesystem eines Heizöltankfahrzeugs

### Begründung

2. Uneinheitliche Anforderungen an Additivierungsanlagen durch die einzelnen OTIF-Mitgliedstaaten/ADR-Vertragsparteien, aufgetretene Mängel und die Androhung von Ordnungsbehörden, ein Beförderungsverbot für die betroffenen Tanks zu erteilen, erfordern die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen an Additivierungsanlagen und damit zusammenhängende Festlegungen (eigenständige Kennzeichnung und Bezettelung des Vorratsbehälters für die Additive) für Heizöltanks zu regeln.

### Vorschlag

3. Der Begriff "Additivierungsanlage" wird in den Begriffsbestimmungen und die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen in einer Ausrüstungsodervorschrift TE geregelt, die der UN-Nummer 1202 in der Tabelle A zugeordnet werden. Der Vorratsbehälter für Additive ist (für den Fall, dass die Additive gefährliche Güter im Sinne von RID/ADR sind) mit der entsprechenden UN-Nummer und den Gefahrzettel(n) zu versehen.

4. **1.2.1** Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"Additivierungsanlagen:** Zusätzliche fest verbundene Elemente der Bedienungsausrüstungen von Tanks im Abgabesystem, die dem abzugebenden Produkt während der Befüllung von Vorrattanks so genannte Additive beimischen. Additivierungsanlagen bestehen in der Regel aus einem Vorratsbehälter mit einem maximalen Fassungsvermögen von 450 Litern und den erforderlichen Entnahme- und Dosiereinrichtungen."

5. **Tabelle A**

Bei der UN-Nummer 1202 in Spalte (13) einfügen:

"TExy" (dreimal).

6. **6.8.4 b)** Eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"TE xy** Ist die Bedienungsausrüstung eines Tanks mit einer Additivierungsanlage ausgestattet, sind für den Bau der Vorratsbehälter sicherheitstechnische Mindestanforderungen (Werkstoff, Mindestwanddicke, Prüfdruck) einzuhalten. Insbesondere sind die Anforderungen der Unterabschnitte 6.8.2.2 und 6.8.2.4 für die gesamte Additivierungsanlage als zusätzliche fest verbundene Elemente der Bedienungsausrüstungen von Tanks im Abgabesystem zu beachten.

Die Vorratsbehälter selbst können im Tank unter Beachtung der Bauvorschriften von Tanks der Abschnitte 6.8.2 und 6.8.5 sowie außerhalb von Tanks angeordnet werden. Werden die Vorratsbehälter außerhalb von Tanks angeordnet, ist zu unterscheiden, ob sie mit den Entnahme- und Dosiereinrichtungen der Additivierungsanlage fest verbunden oder an dieser auswechselbar angeschlossen sind. Fest verbundene Vorratsbehälter müssen in Abhängigkeit von der Materialverträglichkeit des Additivs den Anforderungen an Verpackungen gemäß den Abschnitten 6.1.1 und 6.1.4 entsprechen und sind mit einem Prüfdruck von mindestens 0,3 bar zu prüfen. Vorratsbehälter, die an das Entnahme- und Dosiersystem anzuschließen sind, müssen Verpackungen im Sinne des Kapitels 6.1 sein.

Die Kennzeichnung und Bezettelung von außerhalb des Tanks sichtbaren Vorratsbehältern der Additivierungsanlagen erfolgt wie bei Verpackungen nach Abschnitt 5.2.1 und 5.2.2. Die Beförderung eines Additivs beeinflusst nicht die Kennzeichnung des Tanks nach den Absätzen 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.6."

---